

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

**In der Fassung von 2010 mit einer redaktionellen Änderung vom 13.09.2013
- nichtamtliche Lesefassung -**

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 / spo310 Aneignung und Vermittlung	Pflicht	3 SE	9	1 Prüfungsleistung, die sich auf die Bereiche der drei Seminare bezieht: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15-20 Seiten) oder 1 Portfolio (je SE eine benotete Teilleistungen)
AM 3 / spo330 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder I	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung und eine unbenotete Praxisprüfung
AM 4 / spo340 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder II	Pflicht	1 TPS 1 Exkursion	5	Praktisch-theoretische Prüfung
AM 7 / spo370 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Wahlpflicht	3 TPS	5	1 mündliche Prüfung und eine unbenotete Lehrprobe mit Ausarbeitung (max. 5 Seiten)
MM 5 / spo755 Fachdidaktik / Fachpraxis III	Pflicht	2 SE	6	Eine Fallstudie (ca. 20 Seiten)
Gesamt			30	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten; MM = Mastermodul,
AM = Aufbaumodule

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module AM 3 – AM 7 / spo330, spo 340, spo370 die regelmäßige Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload).

Die regelmäßige Teilnahme in praxisbezogenen Lehrangeboten kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme im Einzelfall entfällt. Wer dann mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer praxisbezogenen Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden dürfen.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden. Ein Antrag kann nicht gestellt werden, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen.

Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

5. Inhaltsbereiche der „Theorie“ und der „Theorie und Praxis der Sportarten“

Die verpflichtenden Inhaltsbereiche des Studiums der Module in der „Theorie“ und der „Theorie und Praxis der Sportarten“ sind in der Studienordnung für das Fach Sportwissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang geregelt.